

**Satzung über die Entschädigung  
für ehrenamtliche Tätigkeit  
vom 21.09.2021**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 21.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30,00 EUR
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	45,00 EUR
mehr als 6 Stunden	60,00 EUR

**§ 2  
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird 1 Stunde vor ihrem Beginn und ½ Stunde nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 ½ Stunden, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 70,00 EUR nicht übersteigen.

**§ 3**

### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte erhalten an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und für ihre sonstige Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzung liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:
  - 1.1 als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 51,00 EUR
  - 1.2 als Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 EUR je Sitzung;
- (2) Ortschaftsräte erhalten an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 EUR je Sitzung.
- (3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine pauschale Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für die Ortsvorsteher der Ortschaften Weinsberg-Gellmersbach, Weinsberg-Grantschen und Weinsberg-Wimmmental monatlich jeweils 800,00 EUR. Mit der Aufwandsentschädigung ist die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates abgegolten.
- (4) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 werden monatlich jeweils im Voraus bezahlt. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Nr. 1.2, die Entschädigung nach Abs. 2 und die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Nr. 1.1 werden jeweils zum Quartalsende gezahlt.
- (5) Der monatliche Grundbetrag nach Abs 1 Ziff. 1.1 und Abs. 3 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (6) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR je durch die Verwaltung angeforderten Vertretungstag.
- (7) Mitglieder des Gemeinderats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister und durch Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten für diese Aufwendungen eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von bis zu 15,00 EUR je angefangene Sitzungsstunde, höchstens jedoch 50,00 EUR pro Tag ersetzt. Die Aufwandsentschädigung wird nur gezahlt, sofern hierfür nicht eine Leistung oder Entschädigung anderer Träger erfolgt. Als Angehöriger gilt der Personenkreis des § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz.
- (8) Betreuungsbedürftige im Sinne von Absatz 5 sind Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind (§ 7 SGB VIII).
- (9) Abs. 7 gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen.

### **Fahrtkostenerstattung**

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 und § 3 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung.

### **5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25.1.1977 mit den in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Weinsberg, den 21.09.2021

gez.  
Stefan Thoma  
Bürgermeister